

Zurückhaltende, ausgewogene Formulierungen sind Ausdruck steten Bemühens, allen Beteiligten auf ihre Weise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Persönliche Standpunkte und Wertungen lassen sich nur bei genauem Hinsehen aus den Gewichtigungen und Schattierungen einer meisterlich geführten, klassisch geschulten Feder herauslesen; gute Beispiele dafür geben die in den Text eingestreuten längeren oder kürzeren biographischen Passagen mit ihren ebenso knappen wie treffenden Charakterisierungen. Nur selten – etwa angesichts mancher für den Autor nicht leicht nachvollziehbarer Eigenheiten und Wandlungen der (Bundes-)Verfassungsrechtsprechung – wird auch einmal eine Meinung stärker akzentuiert. Auch dieses Werk verdient daher das Prädikat jenes »gediegenen Stils«, den sein Verfasser den Landtagen der Gründerzeit attestiert.

R. J. Weber

Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts. Hrsg. von Bernhard Distelkamp. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 14). Köln: Böhlau 1984. XXI, 185 S.

Die Beiträge des Sammelbandes stammen von Mitarbeitern am Projekt der Neuverzeichnung der Kammergerichtsakten; die Einleitung gibt einen Überblick zum Stand dieses Vorhabens. Die Aufsätze und Forschungsberichte vermitteln einen Eindruck davon, welche Anstöße das gewaltige und noch immer zu wenig genutzte Material der Territorial- und Rechtsgeschichte, aber auch der Personen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu geben vermag. Hier finden sich zusammen Arbeiten über Richter-Prosopographie und Streitigkeiten des Kameralpersonals, eine Prozeßstatistik für das 16. Jahrhundert und eine Übersicht zum Vermögen der Lübecker Oberschichten in der Neuzeit, ferner Beiträge zur Rechtsprechung des Gerichts in Hoheits- und Grenzstreitigkeiten sowie im Lehenrecht und in der Schiedsgerichtsbarkeit. Daß dabei das Schwergewicht im Norden und Nordwesten der Bundesrepublik liegt, ist auf den bekannten (und bedauerlichen) Rückstand des Südens und speziell des Südwestens bei der Neuverzeichnung zurückzuführen.

R. J. Weber

Georg Schmidt: Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs, Bd. 113). Stuttgart: Steiner 1984. IX, 575 S.

Die Tübinger Habilitationsschrift behandelt die Organisation des frühneuzeitlichen Städtetags, seine Abgrenzung von anderen Bündnisformen (Landfrieden, konfessionelle Gruppierungen), die Stellung gegenüber den Reichsorganen und die Integration in die Reichsverfassung sowie seine inhaltliche Politik einschließlich der Reformation. Da die Institutionalisierung des jüngeren, allgemeinen deutschen Städtetages bereits 1471 einsetzte, wird – über den im Titel genannten Zeitraum hinaus – auch das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts berücksichtigt. Ansatz und Methode der Arbeit sind modern: Über Reich und Reichsstädte schreibt Schmidt aus unbefangener, von den politisch vorgeprägten Denkschemata des 19. Jahrhunderts freier Sicht. Ausführlich läßt er sich auf die soziologischen, personengeschichtlichen und rechtstatsächlichen Fragestellungen ein, und er schöpft neben den bereits publizierten aus einem reichen Fundus unveröffentlichter Quellen. Das Hauptmaterial – einschließlich der archivalischen Überlieferung des Städtetages – stammt aus dem Frankfurter Stadtarchiv; daneben wurden mehrere andere staatliche und städtische Archive benutzt (auch Schwäbisch Hall). Diese Grundlage ermöglichte es, unter zahlreichen Aspekten das Hineinwachsen der Städte in die neue Korporationsform darzustellen. Die materialgesättigte, facettenreiche Arbeit korrigiert bzw. präzisiert dabei nicht nur bisherige Ansichten in manchen

Einzelpunkten, sie liefert auch insgesamt ein umfassendes Bild der Verfassungsgeschichte – und zumal auch der Verfassungswirklichkeit – gesamt-korporativen reichsstädtischen Wirkens in einer Wendezeit der Reichsverfassung. *R. J. Weber*

Jürgen Weitzel: Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter. 2 Teilbde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 15/I,II). Köln: Böhlau 1985. XXV, 1526 S.

Die umfangreiche Habilitationsschrift gehört der rechtsgeschichtlichen »Grundlagenforschung« an. Ausgehend von der Feststellung einer starken Verrechtlichung in der Gegenwart und einer die Moderne prägenden »Kultur des Gesetzesrechts« führen hier aktuelle rechtspolitische und rechtssoziologische Fragestellungen (»Entlastung des Rechts und seiner Institutionen durch andere Formen sozialer Konfliktlösung«) zu den Elementarbegriffen von Recht und Staat im »fränkisch-deutschen« Früh- und Hochmittelalter: »Dinggenossenschaft«, Gericht, Urteil, Recht und Gesetz. Von dezidiert »germanistischem« Standpunkt aus entwickelt Weitzel – in offenkundigem Anklang an das klassische Werk Otto von Gierkes – den »Genossenschaftsgedanken« als das Spezifikum des mittelalterlichen Rechts – nun mit besonderer Gewichtung des formellen, des Prozeßrechts. Anders als im Recht der Rezeption und der Jetztzeit sind danach im älteren Recht Erkenntnis (Urteil) und Rechtsgebot (Rechtswang) getrennt. Das Urteil wird von der Gerichtsgemeinde, eben der »Dinggenossenschaft«, gefunden. An dieser Urteilsfindung – darauf wird besonderer Wert gelegt – nehmen prinzipiell nicht nur die »Wissenden« teil, sondern auch der vorsitzende »Richter« und der weitere »Umstand«. Das schriftlose mittelalterliche Recht ist nicht »objektiviert« wie in der modernen Rechtsvorstellung; als »genossenschaftliches Überzeugungsrecht« lebt es allein im Bewußtsein der Dinggenossen und in der Praxis des gerichtlichen Verfahrens. Rechtskonkretisierung ist daher nicht wie heute »Vollzug der abstrakten Rechtsnorm«; vielmehr waren, wie die entsprechende Synonymik der Urkundensprache zeigt, Prozeß und Urteil als Konsensbildung der Dinggenossenschaft mit dem Recht identisch: »Gericht ist Recht.« Diese Thesen werden in der Auseinandersetzung mit der herrschenden historischen und juristischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte und unter Einbeziehung der Ergebnisse der modernen (Rechts-)Sprachforschung, der Rechtssoziologie und der Ethnologie gedankenreich und konsequent durchgeführt; so ist ein höchst anregendes, verdienstvolles Werk entstanden, mit dem sich jeder auseinandersetzen muß, der sich an der Diskussion um mittelalterliches Rechtsdenken und -verständnis beteiligen will. *R. J. Weber*

8. Bau- und Kunstgeschichte

Hans Koepf: Baukunst in fünf Jahrtausenden. 9. erw. u. erg. Aufl. Stuttgart u. a.: Kohlhammer 1985. 296 S., 1195 Abb.

Die Neuauflage des seit Jahren bewährten Standardwerks behandelt die europäische und außereuropäische Architektur vom alten Ägypten bis zur Gegenwart. Anhand kurzer Texte mit unmittelbar gegenüberstehenden Skizzen und Grundrissen wird eine große Anzahl bedeutender Baudenkmäler dargestellt. Die Gliederung in systematische, räumliche und zeitliche Einheiten – wobei die zeitliche Anordnung insgesamt vorherrscht – ermöglicht es dem Leser, die Entwicklung der Architektur in verschiedenen Regionen nachzuvollziehen. Besondere Bedeutung kommt dabei den sorgfältig ausgeführten Zeichnungen und Grundrissen zu, die wesentlich bessere Vergleiche verschie-